

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band: 49 (1901)

Artikel: Bericht und Rechnung der Liquidationskommission
Autor: [s.n.]
Rubrik: Rechnung der Liquidationskommission der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq. über die von ihr vollzogene Liquidation der genannten Gesellschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechnung

der Liquidationskommission der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

über die von ihr vollzogene Liquidation der genannten Gesellschaft.

Gemäss Ziffer VII, lit. *a—g* des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft vom 28. Dezember 1901 wurde das durch die Liquidationskommission zu liquidierende Aktivvermögen der Gesellschaft festgestellt auf Total Fr. 85,069,620. 34
Wert 31. Dezember 1901, nebst weitem Zinserträgen vom 31. Dezember 1901 hinweg.

Indessen wurde vom Bunde der Zinsanspruch aus dem Semester-Coupon per 30. Juni 1901 (Ziffer VII, lit. *g* des Beschlusses) nur zur Hälfte anerkannt, so dass in Abzug kommen „ 9,765. —

Somit wurden vom Bunde nur vergütet Fr. 85,059,855. 34

bestehend in:

80,000 Stück 3 1/2 % Bundesbahn-Obligationen à Fr. 1000 nom. (Ziff. VII, lit. *a*) Fr. 80,000,000. —

Wechseln im Betrage von Fr. 4,841,946. 43

abzüglich 3 1/4 % Diskonto „ 8,920. 40

Fr. 4,833,026. 03

Barsendung durch die Eidgenössische Staatskasse (Ziffer VII, lit. *b, c, d*) „ 36,973. 97

Zahlung durch die Hauptkasse des Kreises III der Schweizerischen

Bundesbahnen (Ziffer VII, lit. *e, f, g*) „ 189,855. 34 „ 5,059,855. 34

Total wie oben, Wert 31. Dezember 1901 Fr. 85,059,855. 34

Dieser Betrag wurde folgendermassen verwendet:

Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren.

Die in der Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft vom 28. Dezember 1901 bezeichneten Rechnungs-Revisoren haben die Liquidationsrechnung der Liquidationskommission geprüft, mit den bezüglichen Belegen verglichen und die Rechnung als richtig befunden; sie stellen daher den Antrag:

Es sei die von der Liquidationskommission unterm 20. Oktober 1903 gestellte Schlussliquidationsrechnung genehmigt und der Liquidationskommission für ihre Geschäftsführung Decharge erteilt.

Zürich, den 7. November 1903.

Die Revisoren:

J. Hauser. Alfred Schuppisser.

Generalversammlung vom 20. November 1903.

Anwesend: 20 Aktionäre als Vertreter von 43,836 Aktien.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.
beschliesst

I.

auf Antrag der Rechnungsrevisoren:

Die von der Liquidationskommission unterm 20. Oktober 1903 gestellte Schlussliquidationsrechnung wird genehmigt und der Liquidationskommission für ihre Geschäftsführung Decharge erteilt.

II.

auf Antrag der Liquidationskommission:

1. Die Liquidationskommission wird ermächtigt, unter Vorbehalt der Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 2, über einen nach Ausrichtung des Schlussliquidationsbetrages und Bestreitung weiterer Liquidationskosten übrigbleibenden Rest der Liquidationsmasse nach freiem Ermessen zu verfügen.

2. Ziff. XVIII des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Liquidationskommission wird beauftragt, die auf die Aktien entfallenden Liquidationsbeträge, welche bis zum 31. Januar 1904 nicht eingelöst sein werden, einer von ihr zu bestimmenden Depotstelle zu übergeben, damit diese die Auszahlung noch während der gesetzlichen Verjährungsfrist besorge.

Sie bestimmt ferner, wem die bis zum Ablauf der Verjährung nicht erhobenen Beträge zufallen.

3. Die Liquidationskommission wird beauftragt, die Aktientitel (Mäntel, Coupons und Talons) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle zur Aufbewahrung während der Verjährungsfrist zu übergeben.

4. Die Liquidationskommission wird beauftragt, nach vollständiger Durchführung der Liquidation die Löschung der Firma der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft im Handelsregister zu bewirken.



